Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Erhalt von SCHUFA-Wirtschaftsinformationen

(nachfolgend "AGB" genannt)*

Februar 2018

*Bestandteil des Vertrages



1. Allgemeines

1.1 Einbeziehung in den Vertrag

Der SCHUFA-Vertrag enthält die Rechte und Pflichten der vertragschließenden Parteien. Vertragsbestandteil sind diese AGB, sofern auf diese referenziert worden ist oder sich dies aus den Umständen ergibt. Änderungen der AGB werden dem Geschäftspartner vor ihrem Inkrafttreten rechtzeitig schriftlich, in elektronischer Form oder in Textform, mitgeteilt; sie gelten als genehmigt, wenn der SCHUFA nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Änderungen ein schriftlicher Widerspruch des Geschäftspartners zugeht. Ein Widerspruch berechtigt den Geschäftspartner wie auch die SCHUFA zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages oder Teilen davon.

Änderungen, Erweiterungen und Ergänzungen der diesen AGB zugrunde liegenden Verträge bedürfen der Schriftform. Abweichend hiervon genügen für Änderungen, Erweiterungen und Ergänzungen solcher vertraglicher Regelungen, welche den Umfang der jeweils zu beziehenden Dienstleistungen betreffen, die elektronische Form oder die Textform. Eine Änderung der vorstehenden Formklauseln bedarf ebenfalls der Schriftform.

Die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen gelten nur innerhalb der Parteien dieses Vertrages. Eine Schutzwirkung zugunsten Dritter ist hiermit nicht verbunden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners sind ausgeschlossen, auch wenn in einer Bestellung, in einem sonstigen Dokument oder einer mündlichen Absprache darauf hingewiesen wurde.

1.2 Unternehmensdaten

Die SCHUFA liefert auf Basis einer gesonderten Datenbank (sog. UDB) Wirtschaftsinformationen zu Unternehmen, die im Handelsregister eingetragen sind und Kleingewerbetreibenden und Freiberuflern, die als natürliche Personen zwar ein Gewerbe ausüben, jedoch nicht den Regelungen für Kaufleute des HGB unterliegen und dadurch nicht im Handelsregister eingetragen sind (nachfolgend "Unternehmen" genannt).

1.3 Datenbestand der SCHUFA

Die SCHUFA speichert Daten über natürliche Personen, die von Geschäftspartnern (nachfolgend auch "Vertragspartner" genannt) gemeldet oder aus allgemein zugänglichen Quellen und amtlichen Bekanntmachungen entnommen bzw. von sonstigen Informationsdienstleistern bezogen wurden; ggf. werden auch Hinweise von betroffenen Personen zur eigenen Person gespeichert.

Zu minderjährigen betroffenen Personen speichert die SCHUFA nur eingeschränkt Informationen.

Die SCHUFA speichert auch Daten zu betroffenen Personen mit Wohnsitz im Ausland. Auskünfte zu diesen betroffenen Personen erfolgen unter dem Vorbehalt, dass Informationen von ausländischen Kreditgebern in der SCHUFA-Auskunft nur ausnahmsweise enthalten sind.

Die SCHUFA arbeitet mit anderen europäischen Kreditschutzorganisationen zusammen. Anfragen bei Kreditschutzorganisationen im Ausland sind gesondert in Auftrag zu geben.

1.4 Wettbewerbsneutralität

Bei der Datenweitergabe an ihre Vertragspartner beachtet die SCHUFA den Grundsatz der Wettbewerbsneutralität. Die SCHUFA wird insoweit alle Vertragspartner gleich behandeln.

In der SCHUFA-Auskunft ist keine Information darüber enthalten, wer die betreffenden Daten eingemeldet hat. Umgekehrt verpflichtet sich der Geschäftspartner, die SCHUFA-Daten nicht zu Wettbewerbszwecken zu verwenden.

1.5 Datenschutz/Vertraulichkeit

Soweit datenschutzrechtliche Unterrichtungs- und Informationspflichten bestehen, verpflichtet sich der Geschäftspartner diese einzuhalten und sich von etwaigen außerhalb des Datenschutzrechts geregelten gesetzlichen oder vertraglichen Geheimhaltungspflichten befreien zu lassen.

Mit Erteilung von Informationen an den Geschäftspartner wird dieser Verantwortlicher im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, nachfolgend "DS-GVO" genannt).

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, insbesondere im Hinblick auf die aufgrund dieser Verträge erlangten Informationen, die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DS-GVO einzuhalten. Er verpflichtet sich, in geeigneter Weise Vorkehrungen zum Schutze und zur Sicherung der ihm anvertrauten und übermittelten Daten sowie der im Rahmen der (vor-)vertraglichen Beziehungen sonstigen übergebenen Dokumente gegen den unbefugten Zugriff der eigenen Mitarbeiter und Dritter zu treffen, und zwar in dem Maße, wie es auch zum Schutz der eigenen Daten üblich ist. So sind vor allem die ihm von der SCHUFA zugeteilten Kennziffern und vereinbarten Passwörter vertraulich zu behandeln und sicherzustellen, dass ein Missbrauch und damit ein unbefugtes Abrufen von SCHUFA-Daten ausgeschlossen ist. Sofern dem Geschäftspartner mehrere Kennziffern zugeteilt wurden, hat er sicherzustellen, dass dem Anfragegrund entsprechend stets die richtige Kennziffer genutzt wird. Der Geschäftspartner darf daher in keinem Fall seine SCHUFA-Kennziffer bzw. die Passwörter bekannt geben, auch nicht auf angebliche telefonische Rückfrage der SCHUFA.

Die übrigen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

Der Geschäftspartner wird hiermit davon unterrichtet, dass Zugriffsdaten gespeichert und zu Dokumentationsund Abrechnungszwecken sowie zur Datensicherheitskontrolle maschinell verarbeitet und genutzt werden.

Soweit der Inhalt der SCHUFA-Auskunft mit den eigenen Angaben der betroffenen Person nicht übereinstimmt, sollte der Auskunftsinhalt der betroffenen Person mitgeteilt werden (nicht jedoch als Ausdruck oder Screenshot, da diese SCHUFA-Zugangsdaten enthalten können).

Wird die Richtigkeit des Auskunftsinhalts bestritten, wird der Geschäftspartner die SCHUFA zur Klärung einschalten. Auskunftsansprüche der betroffenen Person gegen den Geschäftspartner bleiben hiervon unberührt.

1.6 Kommunikationsverfahren Die Vertragspartner der SCHUFA haben die Möglichkeit, zum Datenaustausch zwischen verschiedenen elektronischen Kommunikationsverfahren zu wählen.

1.6.1 Allgemeines

Der Geschäftspartner wird die Festlegungen der ihm – im Hinblick auf das jeweils gewählte elektronische Kommunikationsverfahren (z. B. SIML2 oder SCHUFA Webservices) – zur Verfügung gestellten Dokumente oder Schnittstellen sowie die Außerbetriebnahme in ihrer jeweils gültigen Fassung einhalten. Änderungen und neue Versionen dieser Dokumente oder Schnittstellen werden dem Geschäftspartner rechtzeitig, d. h. in der Regel drei Monate vor deren Wirksamwerden bzw. vor der Inbetriebnahme der geänderten Schnittstelle oder der Außerbetriebnahme, mitgeteilt. Stimmt der Geschäftspartner den Änderungen nicht zu, so kann er diesen Vertrag gemäß Ziff. 5.1 kündigen.

In Anbetracht ständiger DV-Optimierung kann die SCHUFA keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorgenannten Dokumente oder Software übernehmen.

Werden die vereinbarten technischen Vorgaben nicht eingehalten, ist die SCHUFA berechtigt, den elektronischen Kommunikationszugang zum SCHUFA-Verfahren zu sperren. Hat der Geschäftspartner den Verdacht, dass diese technischen Vorgaben nicht eingehalten werden – bspw. dass ein ihm zugewiesenes Zertifikat in unberechtigter Weise genutzt werden könnte –, wird er die SCHUFA unverzüglich informieren, damit der Zugang ggf. gesperrt werden kann.

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, aktuelle Sicherheitseinrichtungen, Firewalls, Virenscanner u.ä. zum Schutz der von der SCHUFA übermittelten oder bereitgestellten Informationen einzusetzen.

Der Geschäftspartner wird vor jeder das Kommunikationsverfahren und/oder die elektronische Verbindung zur SCHUFA betreffenden eigenen Aktivität (z.B. Veränderung von Einstellungen bei Schnittstellen) die konkreten und aktuellen Spezifikationen mit der

SCHUFA abklären und vor deren (produktivem) Einsatz einen diesbezüglichen Test gemeinsam mit der SCHUFA durchführen, sofern sich die Parteien nicht auf ein anderes Vorgehen einigen.

1.6.2 Weitere Bestimmungen zu Kommunikationsverfahren Bei Nutzung einer XML-basierten Schnittstelle (z. B. SIML2 oder SCHUFA Webservices) erfolgt die Authentifizierung des Geschäftspartners gegenüber der SCHUFA über eine Public-Key-Infrastruktur (PKI) mit Zertifikaten, die die SCHUFA vorgibt. Für den Umgang mit diesen Zertifikaten gelten die in den zur Verfügung gestellten Dokumenten enthaltenen entsprechenden Regelungen, d. h. insbesondere, dass ein Zertifikat nur für den damit verfolgten Zweck eingesetzt und genutzt werden darf.

Gegebenenfalls gelten die für das vereinbarte Kommunikationsverfahren bestehenden Sonderbedingungen, welche dem Geschäftspartner mit Freischaltung übermittelt werden und mit Beginn der Nutzung von diesem anerkannt werden.

Die Berechtigung zur Nutzung eines Kommunikationsverfahrens endet automatisch mit dem Ende des entsprechenden Vertragsbestandteils oder des gesamten Vertrages.

Im Falle einer Nutzung des SCHUFA Web, werden dem Geschäftspartner die erteilten Auskünfte für einen Zeitraum von 2 Monaten zum Abruf bereitgestellt. Während dieses Zeitraums kann der Geschäftspartner sich die im Web-Speicher abgelegten Daten zur weiteren Verwendung exportieren.

1.7 Vorliegen und Nachweis des berechtigten Interesses Die SCHUFA stellt ihren Vertragspartnern personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO glaubhaft darlegen. Der Geschäftspartner ist für die Zulässigkeit des jeweiligen Datenabrufs verantwortlich und stellt sicher, dass das berechtigte Interesse am Erhalt einer SCHUFA-Auskunft in jedem Einzelfall vorliegt. Anfragen zu Werbezwecken bzw. zur einseitigen Anbahnung von Geschäftsverbindungen sind unzulässig.

Die zu einem Unternehmen gespeicherten Daten kann die SCHUFA nur beauskunften, wenn das angefragte Unternehmen eindeutig identifiziert werden kann. Der Geschäftspartner ist daher verpflichtet, mit den korrekten und vollständigen Daten (Name des Inhabers/ Firmenname, Straße; ein zu langer Straßenname ist in normierter Schreibweise so abzukürzen, dass die Hausnummer mit angegeben werden kann), PLZ, Ort und unter Angabe des Anfragegrundes anzufragen. Bei Handelsregister-Unternehmen ist eine Beauskunftung über die Angabe der Handelsregister-Nummer möglich. Alternativ kann eine Beauskunftung auch über die Angabe der SCHUFA-ID erfolgen.

Fällt nach Auskünften die Identitätsprüfung negativ aus, so ist – ggf. nach Rückfrage beim Antragsteller – erneut mit insoweit korrigierten Daten anzufragen.

Die SCHUFA ist gemäß der sich aus Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 DS-GVO ergebenden Rechenschaftspflicht sowie in Umsetzung von Art. ff. 24 DS-GVO verpflichtet, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen einzusetzen, um sicherzustellen und den Nachweis dafür zu erbringen, dass die Verarbeitung gemäß der DS-GVO erfolgt. Hierzu wird die SCHUFA die Angabe und das damit seitens des Vertragspartners begründete Vorliegen des berechtigten Interesses an der Übermittlung der Daten aufzeichnen und stichprobenweise durch Rückfrage bei ihren Vertragspartnern prüfen. Zu diesem Zweck haben diese ebenfalls geeignete Aufzeichnungen über alle Anfragen der zurückliegenden zwölf Monate bereitzuhalten und der SCHUFA auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Geschäftspartner hat die sich aus der Schuldnerverzeichnisabdruckverordnung – insb. aus deren §§ 16 ff. – ergebenden Pflichten zu realisieren. Insbesondere hat er den Abruf derart zu protokollieren, dass festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat (Revisionsfähigkeit). Dieses gilt auch bei abgelehnten Anträgen.

Die Vertragspartner haben vor Aufnahme der Zusammenarbeit mit der SCHUFA die Einhaltung vorgenannter Verpflichtungen - ggf. im Rahmen einer Datenschutzfolgenabschätzung nach Art. 35 DS-GVO zu überprüfen bzw. zu implementieren sowie fortlaufend sicherzustellen.

Vertragspartner, die über einen Datenschutzbeauftragten oder eine Revisionsabteilung verfügen. können zunächst mit einer Bestätigung durch diese den Nachweis des berechtigten Interesses führen, nachdem sie das Vorliegen des berechtigten Interesses einzelfallbezogen festgestellt und überprüft haben. Auf gesonderte Anforderung der SCHUFA ist der Nachweis durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. durch Antragsunterlagen und entsprechende Protokolle) zu führen.

Die SCHUFA übermittelt Ergebnisse nur, wenn der Anfragende sich eindeutig als berechtigter Geschäftspartner identifiziert (Berechtigungsnachweis).

1.8 Identität/Verarbeitungsverbot

Die SCHUFA wendet bei der Datenverarbeitung die allgemein übliche Sorgfalt an. Mit der SCHUFA-Auskunft werden jedoch weder Existenz noch Identität von Personen oder Unternehmen bestätigt. Darum obliegt die Identitätsprüfung vor jeder Anfrage und bei Verwendung der Auskunft dem Empfänger. Dies gilt insbesondere bei der Beauskunftung von Daten, die den öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen entnommen wurden.

Bei Abweichungen zwischen den gespeicherten bzw. beauskunfteten Daten und den Daten der Anfrage, kann ein Hinweis durch die SCHUFA erfolgen. Wenn der Auskunftsempfänger die Identität nicht eindeutig feststellen kann, unterliegt die Auskunft einem

- absoluten Verarbeitungsverbot. Der Geschäftspartner ist in diesen Fällen verpflichtet, der SCHUFA das Ergebnis seiner Identitätsprüfung mitzuteilen.
- 1.9 Die Auskünfte sind erteilt, wenn sie die Schnittstelle der SCHUFA verlassen haben oder dem Geschäftspartner zum Abruf bereitgestellt wurden. Leistungsübergabepunkt ist der Ausgangsrouter im Rechenzentrum der SCHUFA. Ab dann ist der Geschäftspartner Verantwortlicher im Sinne von § 4 Abs. 7 DS-GVO.

1.10 Prozessor/Erfüllungsgehilfen

Sofern der Geschäftspartner sich zur technischen Abwicklung eines Dritten, dem sogenannten Prozessor bedient, hat er gegenüber der SCHUFA eine den Datenbankzugang regelnde Vereinbarung zu beauftragen. In diesem Fall stellt er darüber hinaus unter Beachtung der Vorgaben des Art. 28 DS-GVO durchvertragliche Regelungen mit diesem Dritten die Einhaltung der technischen Vorgaben dieses Vertrages durch den Dritten sicher.

1.11 Zugang Testdatenbank

Sofern dem Geschäftspartner auf Antrag ein Zugang zur Testdatenbank der SCHUFA eingerichtet wird, wird der Zugang und die Nutzung der SCHUFA-Testdatenbank ausschließlich zu dem Zweck zur Verfügung gestellt, die schnittstellenrelevanten Teile einer entwickelten Software, die Schnittstelle an sich oder Testdatensätze zu testen. Die zur Verfügung gestellte Testdatenbank enthält keine Echtdaten. Der Zugang und die Nutzung der SCHUFA-Testdatenbank darf ausschließlich mit nicht personenbezogenen Testdaten (d.h. Testdaten nicht real existierender Personen und anonymisierten Daten) erfolgen. Die Einschaltung von Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die SCHUFA. Art und Umfang von Tests sind vorher einvernehmlich mit der SCHUFA abzustimmen. Ein Abschlusstest vor dem Einsatz des jeweils entwickelten Softwarereleases bzw. der getesteten Schnittstelle ist zwingend erforderlich und gesondert abzustimmen.

Der Geschäftspartner wird die Regelungen der ggf. notwendigen Zusatzvereinbarungen, Anlagen o.ä. für die Durchführung von Tests umsetzen und einhalten. Der Zugang zur Testdatenbank kann unabhängig vom zugrundeliegenden Produktvertrag von beiden Parteien mit einer Frist von zwei Monaten gekündigt werden. Die SCHUFA behält sich die Geltendmachung von Ersatzansprüchen vor, die auf die unsachgemäße bzw. nach dieser Regelung unzulässige oder nach dem Gesetz unrechtmäßige Nutzung der SCHUFA-Testdatenbank sowie die unberechtigte Verarbeitung der SCHUFA-Testdaten durch den Geschäftspartner zurückzuführen sind. Entsprechendes gilt, wenn durch unsachgemäßes Verhalten beim Zugang zur bzw. der Nutzung der SCHUFA-Testdatenbank Tests anderer Geschäftspartner behindert bzw. unmöglich gemacht werden.

2. Pflichten des Geschäftspartners

- 2.1 Der Geschäftspartner verpflichtet sich, Wirtschaftsinformationen nur in Anspruch zu nehmen, wenn ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten vorliegt und gegenüber der SCHUFA glaubhaft dargelegt wird. Beim Erhalt von Wirtschaftsinformationen erfolgt dies durch Angabe des Anfragegrundes (insb. "Geschäftsanbahnung", "Bonitätsprüfung", "Kreditanfrage", "Forderung" oder "Geldwäscheprüfung") oder der Angabe über eine laufende Geschäftsbeziehung. Soweit Wirtschaftsinformationen personenbezogene Daten enthalten, wird das berechtigte Interesse am Erhalt dieser Daten durch die SCHUFA dokumentiert.
- 2.2 Die übermittelten Daten dürfen nur für den angefragten Zweck genutzt werden. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Das Weitergabeverbot an Dritte beinhaltet auch das Verbot, erhaltene Auskünfte in aufbereiteter Form oder mittelbar, z.B. durch Vergabe oder Ausweis von Zertifikaten oder sonstigen Hinweisen, aus denen sich die erfolgte Prüfung ergibt, Dritten zur Verfügung zu stellen.

3. Auskünfte

Der Erhalt von Wirtschaftsinformationen unterliegt folgenden Bestimmungen:

- 3.1 Unter Wirtschaftsinformationen sind Informationen über juristische Personen, Personenmehrheiten oder natürliche Personen, soweit sie gewerbetreibend oder freiberuflich tätig sind und ihren Sitz im Inland haben zu verstehen. Die SCHUFA kann derartige Informationen auch mit Unterstützung Dritter zur Verfügung stellen.
- 3.2 Bei der Erteilung von Wirtschaftsinformationen gilt die entsprechende Auskunftsanfrage als Auftrag, Wirtschaftsinformationen auf der Basis zu liefern, die der SCHUFA nach billigem Ermessen für die Beurteilung der Verhältnisse als wesentlich bekannt geworden sind.
 - Wirtschaftsinformationen werden auf der Basis der durch die SCHUFA genutzten Datenbanken grundsätzlich ohne zusätzliche Recherche und Prüfung der Aktualität der dort vorhandenen Daten erteilt.
- 3.3 Die Ablehnung der Auskunftserteilung ist aus berechtigten Gründen, die nicht im Einzelnen genannt zu werden brauchen, zulässig.
- 3.4 Im Rahmen von Wirtschaftsinformationen werden sog. Kreditlimitempfehlungen abgegeben. Neben der Bonität berücksichtigt die Kreditlimitempfehlung u.a. die Größe des Unternehmens und Bilanzkennzahlen. Die Empfehlung beinhaltet keine Einschätzung, ob mögliche vorherige Auskunftsempfänger entsprechend

Lieferungen/Dienstleistungen erbracht haben oder in welcher Höhe das beauskunftete Unternehmen den Höchstkredit in Anspruch genommen hat.

Die Kreditlimitempfehlung bietet u.a. daher keine objektive Einschätzung des zulässigen Waren- und/oder Dienstleistungskredits, der gewährt werden kann.

- 3.5 Ferner erfolgen in Wirtschaftinformationen Angaben zur wirtschaftlichen Betätigung. Hierzu werden die Klassifikationen der Wirtschaftszweigsystematik des Statistischen Bundesamtes oder andere übliche Klassifikationen genutzt. Die Zuordnung eines Unternehmens zu einem Wirtschaftszweig (Verbranchung) basiert auf einem hochautomatisierten Verfahren, bei dem der Geschäftsgegenstand ausgewertet wird. Eine zu 100 % verlässliche Angabe zur wirtschaftlichen Betätigung ist nicht möglich.
- 3.6 Wirtschaftsinformationen können auch sog. Zahlungsverhaltensinformationen enthalten. Diese gewährleisten keine objektive Einschätzung über das tatsächliche Zahlungsverhalten.

Wirtschaftsinformationen können auch Angaben über das Zahlungsverhalten der Organe oder Gesellschafter enthalten. Diese Erteilung ist jedoch nur möglich, wenn die Interessenabwägung ergibt, dass die Kenntnis der Bonität der jeweiligen natürlichen Person im Rahmen einer Wirtschaftsauskunft erforderlich ist. Sofern erteilte Wirtschaftsinformationen auch Angaben über das Zahlungsverhalten der Organe oder Gesellschafter enthalten, ist die SCHUFA verpflichtet dies zur Dokumentation des berechtigten Interesses des Vertragspartners in dem Datenbestand des Organs oder Gesellschafters anzugeben

3.7 Die SCHUFA bietet im Rahmen der Wirtschaftsinformationen teilweise ein B2B-monitoring (nachfolgend "NachmeldeService" genannt) an.

Sofern der SCHUFA-NachmeldeService zu einem Produkt angeboten und vom Geschäftspartner beauftragt wird, erfolgt die Dokumentation des berechtigten Interesses für den Bezug des SCHUFA-NachmeldeServices des Geschäftspartners zunächst für einen Zeitraum von bis zu 48 Monaten ab Beauftragung, sofern der Geschäftspartner nicht zuvor die Beendigung der Geschäftsbeziehung zu seinem Kunden mitteilt. Der Geschäftspartner stellt sicher und trägt die Verantwortung dafür, dass die Beauftragung des SCHUFA-NachmeldeService nur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses erfolgt und dass dieses berechtigte Interesse für die Laufzeit des SCHUFA-NachmeldeServices besteht. Teilt der Geschäftspartner der SCHUFA innerhalb der 48 Monate ab Beauftragung nicht die Beendigung der Geschäftsbeziehung mit seinem Kunden mit, erfolgt die Dokumentation des berechtigten Interesses für den Bezug des SCHUFA-NachmeldeServices für jeweils 48 weitere Monate. Der Geschäftspartner wird von der SCHUFA über diese Verlängerung automatisch informiert. Ist die

Geschäftsbeziehung zu seinem Kunden beendet, hat der Geschäftspartner die SCHUFA hierüber unverzüglich zu informieren, da ab diesem Zeitpunkt das berechtigte Interesse für den Erhalt des SCHUFA-NachmeldeServices entfällt und dieser beendet werden muss.

Das berechtigte Interesse wird über ein Merkmal im Bestand dokumentiert, das gelöscht wird, sobald der SCHUFA-NachmeldeService endet bzw. abbestellt wird. Zur Darlegung und Dokumentation des berechtigten Interesses am Erhalt des SCHUFA-NachmeldeServices speichert die SCHUFA die Merkmale "LG" im Datenbestand des betreffenden Unternehmens und "GG"in den Datenbeständen des betreffenden Organs oder Gesellschafters. Demgemäß teilt die SCHUFA dem Geschäftspartner neu bekannt werdende Informationen hierzu mit.

- 3.8 Die Ermittlung des sog. wirtschaftlichen Berechtigten nach dem Geldwäschegesetz (GWG) im Rahmen von Wirtschaftsinformationen erfolgt durch einen vollautomatischen Suchlauf über den Unternehmensdatenbestand der SCHUFA. Hierbei kommt das einschlägige Verfahren zur Erkundung von Kontrolle und Veranlassung durch ein Organ oder mehrere Organe einer juristischen Person zur Anwendung. Die Nennung des Organs/der Organe erfolgt ohne Gewähr. Sofern der Geschäftspartner Ermittlungsergebnisse weiter verwertet, ist er daher verpflichtet die jeweiligen Ermittlungsergebnisse zu überprüfen.
- 3.9 Soweit Wirtschaftsinformationen personenbezogene Daten der Organe der juristischen Person enthalten, wird das berechtigte Interesse am Erhalt dieser Daten durch die SCHUFA dokumentiert.

4. Rechnungsstellung

Alle aus diesem Vertrag resultierenden Forderungen werden mit Rechnungsstellung sofort fällig.

Soweit der Geschäftspartner zur Vornahme der Leistungen aus diesem Vertrag einen Prozessor beauftragt, der im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig wird, werden die daraus resultierenden Forderungen dem Prozessor als Leistungsempfänger in Rechnung gestellt. Hierzu sind separate Vereinbarungen zu treffen.

5. Haftung

- 5.1 Haftung der SCHUFA für Informationen
- 5.1.1 Allgemeine Haftung

Die SCHUFA haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der SCHUFA oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der SCHUFA beruhen.

Die SCHUFA haftet unbeschränkt im Fall von Vorsatz sowie im Fall der Haftung von SCHUFA nach dem Produkthaftungsgesetz.

5.1.2 Haftungsprivilegierung

Dem Geschäftspartner ist bewusst, dass die Lieferung von Informationen oder Limitempfehlungen durch die SCHUFA allein dem Zwecke der Risikobeurteilung von Geschäften durch den Geschäftspartner dient und keine Versicherungsleistung der SCHUFA für sich etwaig realisierende Risiken darstellt. Daher gelten die folgenden Haftungsbeschränkungen für die vertragliche und gesetzliche, insbesondere deliktische Haftung der SCHUFA; dies gilt auch zugunsten der SCHUFA-Mitarbeiter.

Die SCHUFA haftet nicht für die sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit der ihr von ihren Geschäftspartnern übermittelten bzw. aus allgemein zugänglichen Quellen und amtlichen Bekanntmachungen entnommenen oder von sonstigen Informationsdienstleistern zur Verfügung gestellten und von ihr verwalteten Daten. Die SCHUFA haftet nicht für Kreditlimitempfehlungen. Die SCHUFA oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen haftet für Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten).

Pro Kalenderjahr ist die Haftung der SCHUFA der Summe nach begrenzt auf 50 % des vom Geschäftspartner unter diesem Vertrag im jeweiligen Kalenderjahr gezahlten Entgelts.

Pro Einzelfall ist die Haftung der SCHUFA der Summe nach begrenzt auf 10 % des vom Geschäftspartner unter diesem Vertrag im jeweiligen Kalenderjahr gezahlten Entgelts.

Die Haftung ist jedoch in jedem Fall auf 50.000,– Euro pro Jahr begrenzt.

Bei der Erteilung von aus dem Ausland eingeholten Auskünften kann die SCHUFA eine Übersetzungshilfe zur Verfügung stellen, für die jedoch keine Haftung übernommen wird.

- 5.2 Haftung des Geschäftspartners Ein Verstoß des Geschäftspartners gegen Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere
 - der missbräuchliche Abruf von Daten,
 - die missbräuchliche Verwendung von SCHUFA-Auskünften,

begründet Schadenersatzansprüche der SCHUFA gegenüber dem Geschäftspartner. Dies gilt auch für den Fall, dass die SCHUFA ihrerseits von Dritten in Anspruch genommen wird.

Teilt der Geschäftspartner den Wegfall des berechtigten Interesses, insbesondere die Beendigung einer Geschäftsbeziehung mit der betroffenen Person nicht mit und werden dann in Erfüllung des Nachmeldeverfahrens trotzdem Daten an den Geschäftspartnern

übermittelt, so begründet dies eine unzulässige Datenübermittlung. Insoweit haftet der Geschäftspartner gegenüber der SCHUFA für den ihr daraus entstehenden Schaden.

Die Haftung ist jedoch in jedem Fall auf 50.000,– Euro pro Jahr begrenzt.

6. Kündigung

- 6.1 Der Vertrag kann sowohl vom Geschäftspartner, als auch von der SCHUFA mit einer Frist von 2 (zwei) Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- 6.2 Die SCHUFA ist zur sofortigen Einstellung der Leistungserbringung und zur fristlosen Kündigung berechtigt:
 - bei schuldhaftem Verstoß des Geschäftspartners gegen grundlegende Verpflichtungen aus diesem Vertrag,
 - bei schuldhaft falschen oder unvollständigen Angaben in Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages oder
 - wenn bei dem Geschäftspartner oder in der Person eines gesetzlichen Vertreters ein wichtiger Grund gegeben ist, z. B. wenn diese mit Merkmalen über nichtvertragsgemäßes Verhalten in Erscheinung treten.

7. Informationsweitergabe und Geheimhaltung

- 7.1 Die Parteien werden alle Presseinformationen und -erklärungen sowie sonstige öffentliche Stellungnahmen über Abschlüsse oder Durchführung dieses Vertrages ausschließlich im vorherigen gegenseitigen Einvernehmen abgeben, herausgeben oder Dritten zur Verfügung stellen, es sei denn, es handelt sich um Pflichtveröffentlichungen nach börsenrechtlichen Bestimmungen. Hiervon unabhängig ist das Recht, auf die in diesem Vertrag geregelte Zusammenarbeit hinzuweisen.
- 7.2 Beide Parteien verpflichten sich, während der gesamten Laufzeit dieses Vertrags sowie auch unbefristet nach Beendigung dieses Vertrages sämtliche vertraulichen Informationen, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages bekannt werden sollten, strikt vertraulich zu behandeln und nicht gegenüber Dritten zu offenbaren oder anderweitig zu verwenden.
- 7.3 Als vertraulich sind insbesondere diejenigen Informationen zu verstehen, die den Inhalt dieses Vertrags, die Durchführung und Abwicklung dieses Vertrags und sämtliche mündlichen Abreden im Zusammenhang mit diesem Vertrag betreffen. Jede Partei ist verpflichtet, mit der anderen Partei Rücksprache zu halten, sofern irgendwelche Zweifel aufkommen sollten, ob eine Information im konkreten Einzelfall als vertraulich zu behandeln ist.

7.4 Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die eine Partei nachweislich von Dritten rechtmäßig erhalten hat oder erhält, die bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in dem jeweiligen Produktvertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt wurden oder deren Veröffentlichung die andere Partei zugestimmt hat sowie für Informationen, die auf Grund gesetzlicher Pflicht oder behördlicher Anordnung an einen Dritten zu geben sind; in diesen Fällen ist die verpflichtete Partei gehalten, die jeweils andere Partei, soweit rechtlich zulässig, vorab bzw. unverzüglich über die Herausgabe zu unterrichten.

8. Sonstiges

- 8.1 Die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte zugunsten des Geschäftspartners auf Erhalt von Informationen sind nicht übertragbar.
- 8.2 Eine Sitzverlegung der Gesellschaft des Geschäftspartners ins Ausland oder ein sog. Drittland (im Sinne europäischen Datenschutzrechts) oder eine Speicherung der von der SCHUFA gelieferten Daten im Ausland oder einem sog. Drittland zeigt der Geschäftspartner der SCHUFA unverzüglich an. Vorstehendes gilt auch für den Fall, dass die Daten physisch an einen Prozessor geliefert werden und dieser seinen Sitz ins Ausland oder in ein Drittland verlegt oder die Daten dort gespeichert werden sollen oder das Land, indem der Datenempfänger seinen Sitz hat, zu einem Drittland wird. Bei der Datenlieferung in ein Drittland sowie bei jedem Drittlandbezug ist der Geschäftspartner verpflichtet, weiterhin den gesetzeskonformen Umgang mit Daten zu gewährleisten sowie umgehend Kontakt bzw. Vertragsverhandlungen aufzunehmen, um den gesetzeskonformen Drittlandverkehr entweder nachzuweisen oder zu vereinbaren.
- 8.3 Vertragssprache für diesen Vertrag ist deutsch. Etwaige, für den Geschäftspartner erstellte anderssprachige Fassungen sind lediglich informatorische Übersetzungen, die nichts an den in deutscher Sprache definierten Leistungsverpflichtungen ändern.
- 8.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Wiesbaden. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluß des einheitlichen UN-Kaufrechts CISG.
- 8.5 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise gegen gesetzliche Regelungen verstoßen oder aus sonstigen Gründen nichtig sein, wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Produktvertrages bzw. dieser AGB nicht berührt. Die Parteien werden die nichtige bzw. unwirksame Bestimmung im gegenseitigen Einvernehmen durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlich angestrebten Zweck am nächsten kommt.

Wir freuen uns auf Ihren Kontakt.

SCHUFA Holding AG
Kormoranweg 5
65201 Wiesbaden
Tel. 0234 - 9761-200
Fax 0234 - 9761-216
vpbbo@schufa.de
www.schufa.de/unternehmenskunden

